

Beilagen zum Grossratsprotokoll

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (Kantonales Umweltschutzgesetz, KUSG)

Änderung vom 21. Oktober 2019

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BR Nummern)

Neu:	–
Geändert:	820.100
Aufgehoben:	–

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 Abs. 1 und Art. 81 Abs. 1 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 4. Juni 2019,

beschliesst:

I.

Der Erlass "Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz
(Kantonales Umweltschutzgesetz, KUSG)" BR [820.100](#) (Stand
1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:

Art. 34a (neu)

Schiessanlagen

¹ Neue und bestehende Schiessanlagen sind mit künstlichen Kugelfang-
systemen nach dem Stand der Technik auszurüsten. Ist die Ausrüstung mit
künstlichen Kugelfangsystemen aufgrund des Anlagentyps nicht möglich,
sind schadstofffreie Geschosse und Zielobjekte zu verwenden.

² Die Standortgemeinde sorgt für die Umsetzung der Vorgaben gemäss
Absatz 1.

Art. 49 Abs. 2 (geändert)

² Können zahlungspflichtige Verursacherinnen oder Verursacher eines belasteten Standorts nicht ermittelt werden oder sind sie zahlungsunfähig, werden die von ihnen zu tragenden Kosten für notwendige Massnahmen zur Untersuchung, Überwachung und Sanierung belasteter Standorte als Ausfallkosten bezeichnet. Von diesen Ausfallkosten werden die Abgeltungen des Bundes abgezogen. Die verbleibenden Ausfallkosten werden je zur Hälfte vom Kanton und von den Standortgemeinden getragen.

Art. 59b (neu)

Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 21. Oktober 2019

1. Frist und Sperrung

¹ Bestehende Schiessanlagen müssen die Vorgaben gemäss Artikel 34a Absatz 1 bis zum 31. Dezember 2020 erfüllen. Bei Nichterfüllung sind die Schiessanlagen von Gesetzes wegen gesperrt.

² Die Standortgemeinde sorgt für die Umsetzung der Sperrung und deren Kontrolle.

Art. 59c (neu)**2. Kostentragung**

¹ Wird die Sperrung nach Artikel 59b missachtet, sind die Ausfallkosten nach Artikel 49 Absatz 2 vollumfänglich von den Standortgemeinden zu tragen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum.

Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.